



Datenschutz im
Gesundheitswesen

Die Umsetzung der DSGVO in Arztpraxen

...aus der Sicht des anwaltlichen Beraters

Forum Medizinrecht Münster e.V.

01.08.2018

Tim Hesse

Rechtsanwalt

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

t.hesse@kanzlei-am-aerztehaus.de

Kurzvorstellung

Tätigkeitsbereiche RA Hesse – Kanzlei am Ärztehaus, MS/DO



- Vertrags(zahn-)arztrecht
- Begleitung von Praxisgründungen, -abgaben und -auseinandersetzungen
- Vertragsgestaltung
- Ärzte und Internet (Homepage, Social Media, Bewertungsportale etc.)
- **Datenschutz**, Digitalisierung, eHealth und Telemedizin
- Wettbewerbsrecht, Heilmittelwerberecht
- Ärztliches Berufsrecht, Weiterbildungsrecht
- Arbeitsrecht, Chefarztvertragsrecht
- Mietvertragsrecht
- Publikationen, Vortrags- und Dozententätigkeit

- **Ausgangslage (Einführung der DSGVO)**
- **DSGVO: Anwendungsbereich und Grundbegriffe**
- **Grundsätze der Datenverarbeitung**
Beispiel: Datenschutzerklärung
- **Informations- und Auskunftspflichten**
Beispiel: Patienteninformation
- **Betroffenenrechte**
- **Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten**
- **Der Einstieg in die Beratung**

Datenschutzrecht in Deutschland (NRW)

▪ **Vor dem 25.05.2018**

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

45 Landesgesetze mit Datenschutzregeln (für den öffentlichen Bereich)

Besondere (z.B. kirchliche) Datenschutzvorschriften

▪ **Nach dem 25.05.2018**

DSGVO

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)

45 Landesgesetze mit Datenschutzregeln (für den öffentlichen Bereich)

Besondere (z.B. kirchliche) Datenschutzvorschriften

(im „Einklang“ mit der DSGVO – Art. 91 Abs. 1)



Strukturen des neuen Datenschutzrechts

- DSGVO gilt seit dem 25.05.2018 unmittelbar
- Öffnungsklauseln erlauben Ergänzungsregelungen im BDSG
- 173 Erwägungsgründe mit Kommentar-/Erläuterungsfunktion

Grundsatz: Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt
(keine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne erforderliche Einverständniserklärung oder – besser noch – gesetzliche Erlaubnis)

Webtipp: www.dsgvo-gesetz.de

Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO)

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Begriffsbestimmungen (Art. 4 DSGVO)

- „personenbezogene Daten“ sind
alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen;
- „Dateisystem“
jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind;

- „Verarbeitung“

ist jeder im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ausgeführte Vorgang wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung

- Verantwortlicher“ i.S.d. DSGVO

ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

- „Auftragsverarbeiter“

ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet

- „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“

ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten führt

- „Gesundheitsdaten“

sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen

Art. 5 Abs. 1 DSGVO

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden
(Grundsatz der Rmk, der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz)
- für vorab festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden
(Grundsatz der Zweckbindung)
- dem Zweck angemessen auf das dafür notwendige Maß beschränkt sein
(Grundsatz der Datenminimierung)
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, müssen unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden
(Grundsatz der Datenrichtigkeit)

Art. 5 Abs. 1 DSGVO

Personenbezogene Daten müssen

- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist
(*Grundsatz der Speicherbegrenzung*)
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet;
hierzu sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen
(*Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit*)

Art. 5 Abs. 2 DSGVO

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können

(„*Rechenschaftspflicht*“)

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen – insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Beispiel: Datenschutzerklärung

Datenerhebung bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit: ...

Datenerhebung bei einer anderen als der betroffenen Person (Art. 14 DSGVO)

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 ...

Beispiel: Patienteninformation

Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden;

ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: ...

Weitere praxisrelevante Betroffenenrechte

Artikel 16 Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten

Artikel 17 Recht auf Datenlöschung ("Recht auf Vergessenwerden")

Artikel 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Artikel 19 Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung gegenüber allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden

Artikel 20 Recht auf Datenübertragbarkeit (Herausgabe und Übermittlung an Dritte)

Artikel 21 Widerspruchsrecht bei Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f)

- Art. 37 DSGVO, §§ 5, 38 BDSG:
Pflicht zur Benennung durch öffentliche Stellen,
für Verantwortliche im privaten Bereich nur unter bestimmten Umständen
- Faustformel: Pflicht besteht bei mindestens 10 Personen, die Daten verarbeiten
- Pflicht zur Veröffentlichung sowie zur Benennung des DSB online unter www.lidi.nrw.de

Dort gefunden:

WICHTIGER HINWEIS

Bei der Anmeldung können unter Umständen zu Beginn noch technische Probleme auftreten, die in Kürze gelöst sein sollten. Wir bitten hierfür um Verständnis. Bei etwaigen Schwierigkeiten wird empfohlen, die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Häufig gestellte Frage:

Was tun, wenn sich die Felder bei der Selbstregistrierung beim Ausfüllen leeren?

Wir beabsichtigen, unterlassene Meldungen der Kontaktdaten der/des Datenschutz-beauftragten während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2018 nicht als Datenschutzverstöße zu verfolgen oder zu ahnden.

Bewährte erste Schritte

- Anfertigung eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Abklärung: Benötige ich einen Datenschutzbeauftragten?
(ggf. Auswahl, Benennung und Veröffentlichung)
- Erstellung/Überprüfung der Datenschutzerklärung für Internetauftritte
- Anfertigung einer Patienten- und Mitarbeiterinformation
(u.U. zzgl. Einwilligungsfomular)
- Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung

Anschließend: Weitere Beratung

Das war's...
Haben Sie Fragen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Tim Hesse

Rechtsanwalt

t.hesse@kanzlei-am-aerztehaus.de
www.kanzlei-am-aerztehaus.de

KANZLEI AM ÄRZTEHAUS Dortmund

Konrad-Adenauer-Allee 10
Labor Phoenix
44263 Dortmund

Tel.: (0231) 222 44 100
Fax: (0231) 222 44 111